



# **Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die Lufthygiene (LHV) vom 22. Dezember 1992**

## **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat Mitte 2024 die bikantonale Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) vom 21. Mai 1985 gekündigt. Die beiden Kantone einigten sich später, die Auf trennung des Lufthygieneamts beider Basel per 31. Dezember 2025 vorzunehmen. Ab 1. Januar 2026 übernimmt das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE) die kantonalen Aufgaben im Bereich Luftreinhaltung.

Als Folge der Auflösung des LHA muss die Verordnung über die Lufthygiene vom 22. Dezember 1992 (SG 781.200) angepasst werden.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Allgemeines**

Durch die Übernahme der Aufgaben des LHA durch das AUE wird der Begriff «Lufthygieneamt» in mehreren Bestimmungen durch «AUE» ersetzt. Es erfolgt im Folgenden keine separate Erläuterung dieser Änderung bei den einzelnen Bestimmungen.

Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird die Schreibweise der Luftreinhalteverordnung des Bundes derjenigen der Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen vom 14. August 1990 (Massnahmenverordnung, SG 781.220) angeglichen und neu als «Luftreinhaltungs-Verordnung» bezeichnet. Auch zu dieser Änderung erfolgt nachstehend keine Erläuterung bei den einzelnen Bestimmungen.

### **§ 1**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<sup>1</sup> Wenn nichts anderes bestimmt ist, vollzieht das Lufthygieneamt beider Basel die Vorschriften über die Luftreinhaltung.	<sup>1</sup> <u>Wenn nichts anderes bestimmt Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist, vollzieht das Lufthygieneamt beider Basel die Vorschriften über die Luftreinhaltung für den Vollzug des Luftreinhaltungsrechts zuständige Behörde.</u>
<sup>2</sup> Das Amt für Energie und technische Anlagen vollzieht die Vorschriften über Emissionen von Anlagen, die mit definierten Brennstoffen betrieben werden. Es beurteilt ausserdem die Lüftungsanlagen von Autoeinstellhallen.	<sup>2</sup> <u>Aufgehoben.</u>
<sup>3</sup> Das Kantonale Laboratorium nimmt Meldungen über Immissionen durch Geruch, Rauch und Staub entgegen. Es führt die erforderlichen Ermittlungen durch, insbesondere über die	<sup>3</sup> <u>Aufgehoben.</u>

<p>Häufigkeit und Stärke der Immissionen und stellt wenn möglich die Quelle fest. Es leitet die erforderlichen Sofortmassnahmen ein, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen.</p> <p><sup>4</sup> Das Hochbau- und Planungsamt berücksichtigt die Vorschriften über die Luftreinhaltung bei der Planung, namentlich bei der Verkehrsplanung.</p> <p><sup>5</sup> Das Tiefbauamt ist zuständig für die Projektierung und Ausführung von baulichen Massnahmen für die Luftreinhaltung im Strassenwesen.</p> <p><sup>6</sup> Die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei vollzieht diejenigen Vorschriften der Luftreinhaltung, bei denen sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr richten.</p> <p><sup>7</sup> Die Basler Verkehrs-Betriebe sind zuständig für die Planung der betrieblichen Massnahmen zur Erhöhung des Anteils des Tram- und Busverkehrs am gesamten Verkehrsvolumen.</p>	<p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>6</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>7</sup> Aufgehoben.</p>
--	---

#### Erläuterungen

Abs. 1 legt neu fest, dass das AUE als zuständige Behörde den Vollzug des Luftreinhaltungsrechts wahrt. Das Luftreinhaltungsrecht umfasst die entsprechenden Bestimmungen aus dem Umweltschutzgesetz (USG) sowie die sich darauf beziehende Luftreinhaltungs-Verordnung (LRV). Damit wird klargestellt, dass alle Aufgaben, Massnahmen und Verfahren im Bereich der Luftreinhaltung zentral beim AUE gebündelt sind. Dadurch wird Abs. 2 obsolet und kann gestrichen werden.

Die in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Zuständigkeiten anderer kantonaler Stellen werden gestrichen, da sie – unabhängig von der Auftrennung des Lufthygieneamts beider Basel – nicht mehr gelten: So werden die bisher in Abs. 3 dem Kantonalen Laboratorium zugeschriebenen Vollzugsaufgaben, namentlich die Entgegennahme von Meldungen über Immissionen durch Geruch, Rauch und Staub (Geruchsmeldestelle), die Ermittlung über Häufigkeit und Stärke der Immissionen, die Feststellung der Immissionsquelle sowie die Einleitung von erforderlichen Sofortmassnahmen basierend auf USG und LRV bereits heute vom AUE wahrgenommen. Die Zuständigkeiten der Polizei und des Tiefbauamts gemäss Abs. 5 und 6 bestehen unabhängig von der Erwähnung in der Lufthygieneverordnung, und die in Abs. 7 genannte Zuständigkeit der Basler Verkehrs-Betriebe BVB wurde durch den Erlass des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (siehe v.a. § 2 und § 3) überholt.

#### **§ 4**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Die Emissionen von Feuerungsanlagen werden nach den Vorschriften über Feuerungsrevisionen gemessen oder kontrolliert.</p>	<p><sup>1</sup> Die Emissionen von Feuerungsanlagen werden nach den Vorschriften über Feuerungsrevisionen § 37 der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung) vom 29. August 2017 gemessen oder kontrolliert.</p>

#### Erläuterungen

Die bisher allgemein formulierte Bezugnahme auf „Vorschriften über Feuerungsrevisionen“ wird durch einen konkreten Verweis auf die kantonale Energieverordnung ersetzt. Damit ist die Rechtsgrundlage für Messung und Kontrolle der Emissionen klar festgelegt und einfacher zu finden.

## § 5

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Als schadstoffarme Heizungsanlagen gelten insbesondere Gasheizungen, der Anschluss an einen Wärmeverbund, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen mit Gasmotor und Dreiwege-Katalysator, Anlagen zur Abwärmennutzung, Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme und Solarheizungen.</p>	<p><sup>1</sup> Als schadstoffarme Heizungsanlagen gelten insbesondere <del>Gasheizungen</del>, der Anschluss an einen Wärmeverbund, <del>Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen mit Gasmotor und Dreiwege-Katalysator</del>, Anlagen zur Abwärmennutzung, Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme und Solarheizungen.</p>

### Erläuterungen

Aus der Liste der schadstoffarmen Heizungsanlagen werden entsprechend der laufenden Dekarbonisierung Gasheizungen sowie Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen mit Gasmotor und Dreiwege-Katalysator gestrichen. Damit konzentriert sich die Regelung auf besonders emissionsarme und erneuerbare Systeme wie Wärmeverbund, Abwärmennutzung, Wärmepumpen, Erdwärme und Solarheizungen.